

Schiedsgericht des Berliner Hockey-Verband e.V

Schiedsurteil

In dem Schiedsgerichtsverfahren

– Einspruchsführer –

gegen

den Berliner Hockey-Verband e.V.

Jesse-Owens-Allee 2, 14053 Berlin

vertreten durch den Zuständigen Ausschuss – Jugend –

– Einspruchsgegner –

hat das Verbandsschiedsgericht des Berliner Hockey-Verbands durch den Vorsitzenden Andreas Jede sowie die Beisitzer Gesine Reisert und Jürgen Häner im schriftlichen Verfahren entschieden:

Die Entscheidung des Zuständigen Ausschusses – Jugend – des Einspruchsgegners vom 7. Mai 2013 wird geändert.

Gegen den Einspruchsführer wird eine Geldstrafe in Höhe von 45 € verhängt.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Einspruchsgegner auferlegt.

Die Einspruchsgebühr ist dem Einspruchsführer zurückzuerstatten.

Tatbestand:

Im Spiel 4___ der Knaben-B-Meisterschaft zwischen der Mannschaft des Einspruchsführers und des S___ am 28. April 2013 setzte der Einspruchsführer in der ersten Spielhälfte zwei Spieler ein, die Stammspieler der Mannschaft sind, die aber von dem Betreuer des Einspruchsführers vor Beginn des Spiels nicht im Spielformular eingetragen worden waren. Grund dafür war, dass die Pässe der beiden Spieler sich nicht in der Passmappe befanden, was der erst seit vier Wochen bei dem Einspruchsführer tätige Betreuer nicht bemerkte, und er nur die Spieler eintrug, für die er Pässe in der Passmappe vorfand. Anschließend leitete dieser Betreuer des Einspruchsführers das Spiel als Schiedsrichter, den zweiten Schiedsrichter stellte der Gegner. Auch dieser bemerkte die fehlerhafte Eintragung nicht. In der Halbzeitpause wies der Betreuer des Gegners des Einspruchsführers dessen Betreuer darauf hin, dass zwei Spieler mehr eingesetzt wurden, als auf dem Spielformular vermerkt sind. Daraufhin wurden die Spieler sofort nachgetragen und die beiden Schiedsrichter trugen unter Bemerkungen auf dem Spielberichtsbogen ein: „A___ und B___ zur HZ nachgetragen. Oben genannte Spieler wurden in der 1. Halbzeit schon eingesetzt“.

Mit Entscheidung vom 7. Mai 2013 verhängte der ZA des Einspruchsgegners gegen den Einspruchsführer eine Geldstrafe von 100 € pro „vergessenen“ Spieler und erhob zusätzlich eine Verfahrenskostenpauschale in Höhe von 25 €. Zur Begründung führte der ZA im Wesentlichen aus: Nach § 32 Abs. 3 SPO DHB dürften in einem Meisterschaftsspiel nur Spieler eingesetzt werden, die vor dem Beginn des Spiels auf dem Spielberichtsbogen eingetragen worden seien. Für die beiden nachgetragenen Spieler hätten keine Pässe vorgelegen und der ZA ginge davon aus, dass dies der Grund gewesen sei, die Spieler nicht aufzuschreiben.

Gegen diese Entscheidung hat der Einspruchsführer unter dem Datum 15. Mai 2013, bei dem Verbandsschiedsgericht eingegangen am 22. Mai 2013, Einspruch eingelegt. Zur Begründung führt er aus: Den Irrtum der vollständigen Passmappe und das daraus resultierende falsche Ausfüllen des Spielformulars werte er als einen irrtümlichen Fehler. Es könne in seinen Augen höchstens zu einer Bestrafung für ein falsch ausgefülltes

Spielformular sowie zwei fehlender Pässe kommen. Er verwahre sich ausdrücklich davor, seinen hauptamtlichen Trainern einen absichtlichen Betrug mit der Absicht, die Bestrafung für die fehlenden Pässe umgehen zu wollen, unterstellen zu lassen.

Der Einspruchsführer beantragt sinngemäß,

die Entscheidung des ZA auf eine Geldstrafe in Höhe von nicht mehr als 45 € zu beschränken.

Der Einspruchsgegner beantragt sinngemäß,

den Einspruch zurückzuweisen.

Er macht geltend: Die fehlerhafte Eintragung vor Spielbeginn sei zumindest grob fahrlässig gewesen, da ausreichend Zeit zur Verfügung gestanden habe, den Spielbericht ordnungsgemäß und vollständig auszufüllen. Dem die Eintragung vornehmenden Betreuer hätte die Diskrepanz zwischen der Anzahl der eingetragenen und der einzusetzenden Spieler auffallen müssen. Der Einspruchsgegner stellt klar, dass er keinen „Betrugsversuch“ angenommen habe. Er hebt die Bedeutung eines vollständig und korrekt ausgefüllten Spielberichts und des Mitführens und Vorzeigens von Spielerpässen für die Abwicklung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs hervor.

Entscheidungsgründe

Der zulässige Einspruch ist begründet.

Das für die Entscheidung zuständige Verbandsschiedsgericht legt das Begehren des Einspruchsführers dahin aus, dass dieser die angefochtene Entscheidung des ZA des Einspruchsgegners beanstandet, soweit ihm eine höhere als die Katalogstrafe nach Abschnitt V. Buchstabe z) Nr. 1.5. bzw. 1.6.1. der Zusatz-Spielordnung des Berliner Hockey-Verbands e.V. (SpO BHV) vorsieht als Geldstrafe und Verfahrenskosten auferlegt wurden.

Mit diesem Antrag ist der Einspruch erfolgreich.

1. Unstreitig hat der Einspruchsführer in einem Meisterschaftsspiel zwei spielberechtigte Spieler eingesetzt, die seine Betreuer (Trainer) vor dem Spiel nicht im Spielberichtsbogen eingetragen hatten und für die keine Spielerpässe vorlagen. Dadurch hat der Einspruchsführer, der sich dieses Verhalten seiner Mannschaftsbetreuer zurechnen muss, gegen die in § 32 Abs. 3 Satz 1 SPO DHB geregelte Pflicht der Mannschaften verstoßen, in einem Meisterschaftsspiel nur Spieler einzusetzen, die vor Spielbeginn im Spielberichtsbogen eingetragen worden sind. Gemäß Satz 3 dieser Vorschrift soll der ZA in solchem Fall Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen.

Nicht zu beanstanden ist, dass der ZA eine Geldstrafe verhängt hat, weil dies § 13 Abs. 1 Buchstabe d) SGO als Disziplinarmaßnahme ausdrücklich vorsieht. Diese Art der Maßnahme ist im vorliegenden Fall auch nicht unverhältnismäßig. Das folgt schon daraus, dass Abschnitt V. Buchstabe z) der „Zusatz-Spielordnung des Berliner Hockey-Verbandes e.V. (SpO BHV)“ in der seit 1. August 2012 geltenden Fassung für unvollständiges Ausfüllen eines Spielberichtsogens (Nr. 1.5.) und Nichtvorlage eines gültigen Spielerpasses (Nr. 1.6.1.) ebenfalls jeweils Geldstrafen festlegt.

Unverhältnismäßig ist jedoch die Höhe der vom ZA festgesetzten Geldstrafe. Bei dieser Beurteilung orientiert sich das Verbandsschiedsgericht an der Höhe der Geldstrafen, die der Einspruchsgegner in Abschnitt V. Buchstabe z) seiner Zusatz-Spielordnung bei unvollständig ausgefülltem Spielformular (Nr. 1.5.) und Nichtvorlage eines gültigen Spielerpasses (Nr. 1.6.1.) festgelegt hat, nämlich jeweils 15 €. Einen über diese Tatbestände hinausgehenden Sachverhalt hat der ZA nicht festgestellt und in der angefochtenen Entscheidung vorgeworfen. Ausdrücklich hat der ZA in seiner Stellungnahme zu dem Einspruch des Einspruchsführers gegenüber dem Verbandsschiedsgericht klargestellt, dass er diesem keinen „Betrugsversuch“ anlastete. Indem der Einspruchsgegner die Bedeutung eines ordnungsgemäß ausgefüllten Spielberichts und des Mitführens der Pässe hervorhebt, macht er deutlich, dass es ihm um nicht mehr als die Sanktionierung o.g. Tatbestände der Zusatzspielordnung geht.

Angemerkt sei dazu: Die Entscheidung hätte danach auch von dem zuständigen Staffelleiter getroffen werden können, der sich dann ebenfalls an den Strafkatalog gehalten hätte. § 32 Abs. 3 Satz 3 SPO DHB verlangt nicht zwingend eine Entscheidung des ZA. Danach „soll“ – muss also nicht in jedem Fall – der ZA Maßnahmen treffen. Wird im Einzelfall der Sachverhalt durch den Tatbestand der (Zusatz-) Spielordnung vollständig erfasst, besteht dafür keine Notwendigkeit. Erst wenn ein Verein wiederholt „Katalogtatbestände“ erfüllt ist (nur) der ZA zur Entscheidung berufen und kann dann über die Katalogstrafe und/oder weitere Maßnahmen gemäß § 13 SGO entscheiden (vgl. § 50 Abs. 5 SPO DHB).

2. Danach war dem Einspruchsführer eine Geldstrafe in Höhe von 45 € aufzuerlegen – orientiert an 15 € wegen nicht ordnungsgemäßer Ausfüllung des Spielberichts und zweimal 15 € wegen der Nichtvorlage von zwei Pässen im Strafenkatalog der Zusatzspielordnung des Einspruchsgegners. Die Kompetenz des Verbandsschiedsgerichts zu diesem Ausspruch folgt aus § 13 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 5 SGO DHB. Danach können die Schiedsgerichte Handlungen die – wie hier – gegen die SPO DHB verstoßen, nach ihrem Ermessen und ohne Bindung an Anträge von Beteiligten mit den in § 13 SGO genannten Disziplinarmaßnahmen ahnden.

Das nicht absichtliche, sondern versehentliche Unterlassen der Eintragung von Spielern im Spielberichtsbogen vor dem Spiel stellt nach Ansicht des Verbandsschiedsgerichts nicht mehr als eine unvollständige Ausfüllung des Spielformulars i.S.v. Abschnitt V. z) Nr. 1.5. SpO BHV dar. Das ebenso fahrlässige Nicht-Mitführen von zwei Spielerpässen besitzt im vorliegenden Fall ebenfalls keinen über Nr. 1.6.1. SpO BHV hinausgehenden besonderen Unrechtsgehalt. Es ist kein sachlicher Grund von dem Einspruchsgegner vorgebracht worden oder sonst ersichtlich, warum die sog. Katalogstrafe der Zusatzspielordnung im Rahmen der Entscheidung nach § 13 SGO im vorliegenden Fall erhöht werden sollte.

3. Verfahrenskosten kann der Einspruchsgegner nicht beanspruchen. Zwar sieht § 50 Abs. 8 Satz 1 SPO DHB vor, dass der ZA im Zusammenhang mit Strafen den Betroffenen die Verfahrenskosten auferlegen soll. Der Einspruchsgegner hat jedoch sol-

che Kosten weder konkret dargelegt noch eine Rechtsgrundlage dafür benannt – und eine solche ist auch nicht veröffentlicht – wonach er berechtigt ist, pauschal Verfahrenskosten geltend zu machen. 25 € als Verfahrenskostenpauschale sind in der Höhe nicht ansatzweise nachvollziehbar. So legt z.B. die Spielordnung des Westdeutschen Hockey-Verbands (WHV) in § 24 Abs. 4 als zulässige Bearbeitungskosten des Staffelleiters i.S.v. § 50 Abs. 4 SPO DHB 5 € fest, in § 25 Abs. 3 als zulässige Verfahrenskosten des ZA 10 €. Eine entsprechende Festlegung fehlt im Bereich des Einspruchsgegners soweit ersichtlich.

4. Die Kostenfolge ergibt sich aus § 17 Abs. 2 SGO i.V.m. § 91 ZPO. Daraus folgt, dass dem Einspruchsführer die Einspruchsgebühr voll zu erstatten ist.

Rechtsmittelbelehrung

Eine Revision gegen diese Entscheidung ist nicht zulässig, da ein Zulassungsgrund nach § 16 Abs. 2 a) bis d) SGO DHB nicht gegeben ist und die Angelegenheit – aufgrund ihrer Einzelfallbezogenheit - auch keine grundsätzliche Bedeutung aufweist (§ 16 Abs. 2 e) SGO DHB).

Andreas Jede

Gesine Reisert

Jürgen Häner